

DER ERZBISCHOF ALS OBERSTER GERICHTSHERR

Damals habe ich eure Richter verpflichtet: Laßt jeden Streit zwischen euren Brüdern vor euch kommen. Entscheidet gerecht, sei es der Streit eines Mannes mit einem Bruder oder mit einem Fremden. Kennt vor Gericht kein Ansehen der Person! Klein wie Groß hört an! Fürchtet euch nicht vor angesehenen Leuten; denn das Gericht hat mit Gott zu tun!“¹

Diese zeitlose Mahnung zu einer Gerichts- und Streitkultur und zur Unabhängigkeit der Richter gibt das Alte Testament uns mit. Die Kirche ist auch heute dem Recht verpflichtet, weil sie der Wahrheit verpflichtet ist, und weil es Liebe ohne Gerechtigkeit nicht gibt. Den Gläubigen steht es zu, ihre Rechte in der Kirche rechtmäßig geltend zu machen und nach Maßgabe des Rechts vor dem zuständigen kirchlichen Gericht zu verteidigen. Dazu ist eine geordnete kirchliche Gerichtsbarkeit notwendig. Sie hat immer auch eine seelsorglich-pastorale Ausrichtung,² wie nicht zuletzt Papst Johannes Paul II. immer wieder betont: Der Dienst des Richters ist auch ein Dienst in der Pastoral.³

ERZBISCHOF EDER ALS GERICHTSHERR

Während der Amtszeit von Erzbischof Dr. Georg Eder hat sich auch im Diözesan- und Metropolitangericht Salzburg einiges geändert. 1989 konnte der Bischof vermutlich noch durch die Decke in den zweiten Stock hören, wenn am Gericht mit der alten „Donnerkiste“ gearbeitet wurde, mit einer besonderen Schreibmaschine: Diese war ein schweres altes Modell, bei dem sich nicht nur der Wagen nach jeder Zeile heftig und gut hörbar mit einem lauten Klingelton bewegte, sondern die ganze Maschine wanderte auf dem Schreibtisch. Dieses ehrwürdige Stück ist mittlerweile Museumsgut, und die Mitarbeiter des Gerichts nutzen wie das gesamte Haus die Vorteile der Computertechnik. Von der Rechtsprechung hört der Herr Erzbischof nun nichts mehr in dieser Weise.



RECHTSPRECHUNG DURCH DEN BISCHOF

Einem Bischof kommen viele und schwere Aufgaben zu, wobei die Rechtsprechung die nach außen vielleicht am wenigsten auffällige ist. Zu dieser Verantwortung sollen im folgenden ein paar wesentliche Grundzüge geschildert werden.

Nach dem geltenden Kirchenrecht ist es Aufgabe des jeweiligen Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche mit gesetzgebender, verwaltender und rechtsprechender Gewalt zu leiten (c. 391 CIC). Die Leitungsvollmacht des Bischofs zeigt sich in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (c. 135 CIC). Dabei übt der Bischof die Gesetzgebung selbst aus; in der Verwaltung kann er sich dagegen durch General- und Bischofsvikare, in der Rechtsprechung soll er sich sogar durch den Gerichtsvikar (Offizial und dessen Stellvertreter) vertreten lassen.⁴

Alle diese Vicarii Episcopi können in ihrem Bereich als „alter ego“ des Bischofs bezeichnet werden und entscheiden in seinem Namen.⁵ Eine klare Trennung zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, zwischen allgemeiner Verwaltung und Gerichtsverwaltung, ist damit gegeben.⁶ Dennoch kann die Grenzziehung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung manchmal Schwierigkeiten bereiten, da es Überschneidungen geben kann. Die *Gerichtsverwaltung* ist allerdings kein Teil der allgemeinen Verwaltung, sondern dem Offizial zugewiesen. Umfaßt sind davon alle Tätigkeiten, die der Ausübung der gerichtlichen Rechtspflege dienen. Die allgemeine Verwaltung hat sich jeder Einflußnahme auf die Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte zu enthalten, sie ist von der Gerichtsverwaltung ausgeschlossen. So darf sich zum Beispiel der Generalvikar als Vertreter des Bischofs für die allgemeine Verwaltung nicht in die Gerichtsverwaltung des Bischofs oder des Offiziars einmischen.⁷ Im einzelnen gehören dazu die Gerichtsorganisation, Einrichtung des Diözesangerichts, Ernennung und Abberufung der Richter und der übrigen Gerichtspersonen, Registratur, Archiv, dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten; Zulassung von Anwälten, Bereitstellung der finanziellen Mittel in personeller, räumlicher und sachlicher Hinsicht, ferner die Vertretung des Gerichts nach außen⁸ und die interne Geschäftsführung durch den Offizial einschließlich der Dienstaufsicht, Geschäftsverteilung, Überwachung der geordneten Erledigung, Sitzungspolizei, Wahrnehmung des öffentlichen Interesses durch Kirchenanwalt und Bandverteidiger.

Während die Ernennung der Richter und übrigen Amtsträger und des sonstigen Gerichtspersonals in die alleinige Kompetenz des Diözesanbischofs fällt (c. 470 CIC), obliegt ihre Vorbereitung ausschließlich dem Offizial, nicht etwa einer Personalkommission. Zur Vereinfachung der Verwaltung kann der Diözesanbischof jedoch im Wege der Delegation die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten, zum Beispiel die Besoldungs- und Versorgungsfragen und entsprechende arbeitsrechtliche Fragen, einer dazu geeigneten Dienststelle des Ordinariates, meist der Finanzkammer, übertragen. Für die Kleriker im Gericht gilt das Inkardi-



nationsverhältnis und die entsprechende Bezugsordnung für Priester. Laienrichter, das Personal des höheren Gerichtsdienstes und das übrige Gerichtspersonal stehen in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis, für das in Salzburg die *Dienst- und Besoldungsordnung* Gültigkeit hat.

Generalvikar und Official sind beide Inhaber von Vertretungsämtern, beide Vikare üben ihr Amt mit ordentlicher stellvertretender Vollmacht aus. Jeder Diözesanbischof ist gehalten, einen Gerichtsvikar bzw. Official mit ordentlicher richterlicher Gewalt zu bestellen, der vom Generalvikar verschieden ist, sofern nicht die geringe Größe einer Diözese⁹ oder der geringe Anfall an Gerichtssachen eine andere Regelung angeraten erscheinen läßt (c. 1420 § 1 CIC).

Dem Official kommt eine besondere Stellung unter den Vikaren zu. Er wird in der Regel auf 5 Jahre bestellt,¹⁰ verliert sein Amt aber nicht bei Erledigung des Bischofsstuhles. Er darf nur aus einem rechtmäßigen und schwerwiegenden Grund abgesetzt werden (c. 1422), muß allerdings von einem neuen Bischof bestätigt werden (c. 1425 § 5). Der Official bildet mit dem Bischof ein Gericht, kann aber nicht über Fälle entscheiden, die sich der Bischof vorbehält (c. 1420 CIC). Der Bischof kann Verfahren in jedem Stadium an sich ziehen, jedoch ist eine Berufung gegen Urteile des Officials an den Bischof nicht möglich.

Dem gesamten Gericht kommt eine größere Eigenständigkeit als den übrigen Vertretungsbereichen zu, da der Bischof im Bereich der Rechtsprechung stets die Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidungstätigkeit achten muß. Der Official ist im Gegensatz zum Generalvikar in seiner Amtsführung daher auch nicht an Weisungen des Diözesanbischofs gebunden, sondern ist in seiner richterlichen Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet. Er leitet im Auftrag des Bischofs auch die Gerichtsverwaltung selbständig (c. 1425 § 3).

Falls ein Gerichtsvikar nicht ausreicht, um die anfallenden Gerichtssachen zu erledigen, können beigeordnete Gerichtsvikare oder Vizeofficials bestellt werden (1420 § 3 CIC), die als zusätzliche Vertreter des Diözesanbischofs mit ordentlicher Vollmacht in seinem Namen Recht sprechen. In den Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung unterstehen sie aber dem Gerichtsvikar. Ansonsten sind sie auch in ihren Entscheidungen unabhängig und weisungsfrei. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestellt der Bischof auch Diözesanrichter auf Dauer, und zwar Kleriker und – mit Erlaubnis der Bischofskonferenz – auch Laien.¹¹ Das öffentliche Interesse im gerichtlichen Bereich wird vom Kirchenanwalt und vom Bandverteidiger wahrgenommen. Während der Kirchenanwalt grundsätzlich dem Weisungsrecht des Bischofs untersteht, kann der Bandverteidiger nach seiner Überzeugung handeln. In Strafsachen besitzt der Kirchenanwalt ein Anklagemonopol, ferner hat er die Aufgabe der Vertretung des öffentlichen Interesses in Streit- und Strafsachen (c. 1430). Zum Gerichtspersonal ohne richterliche Gewalt gehört der Gerichtsnotar.

Neben den allgemein übertragenen Aufgaben kann der Diözesanbischof Son-



derverfahren durch sein Gericht durchführen lassen (Nichtvollzugs- und Weihe-nichtigkeitsverfahren,¹² Verfahren zur Todeserklärung,¹³ sowie Voruntersuchungen zu Amtsenthebung und Versetzungen von Pfarrern und zur kirchlichen Arbeitsge-richtsbarkeit,¹⁴ ferner Strafprozesse).

Auch wenn der Diözesanbischof üblicherweise seine richterliche Gewalt durch sein eigenes Tribunal ausüben läßt, sind ihm selbst kraft Gesetzes einige Akte reser-viert,¹⁵ zum Beispiel die Ernennung der Gerichtsangehörigen; die Zulassung der Anwälte, die bei Gericht ihr Amt ausüben wollen, sowie ihre Streichung aus der Anwaltsliste; die Entscheidung über eine allfällige Ablehnung des Gerichtsvikars; die Erlaubnis, daß ein Richter einer anderen Diözese im Gebiet seiner Jurisdiktion Beweise erhebt; schließlich die Vollstreckung des Urteils entweder selbst oder durch andere, sofern nicht ein Partikulargesetz anderes bestimmt; besondere Pflichten bestehen auch in Strafprozessen.

Im Hinblick auf diese Rechte und Pflichten erschöpft sich die Verantwortung des Diözesanbischofs gegenüber seinem Tribunal nicht in administrativen Tätig-keiten, sie ist vielmehr allgemeiner Natur: ihm steht grundsätzlich die Leitung des Gerichtes zu (‘moderari’ in c. 1649 § 1; ‘praesesse’ in cc. 1449 § 2 und 1488 § 1 CIC). Mit anderen Worten, er bleibt auf Grund seiner ausführenden Gewalt gegenüber dem Gericht verantwortlich für die korrekte Ausübung der Rechtspflege in der Diözese,¹⁶ auch wenn er die eigentliche Gerichtstätigkeit abgetreten hat. Gerade der Bischof muß sich in besonderer Weise dafür einsetzen, daß Rechtsstreitigkeiten im Gottesvolk ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit nach Möglichkeit vermie-den oder zumindest baldmöglichst friedlich beigelegt werden (c. 1446 § 1 CIC).

DIE VERBINDUNG DES ERZBISCHOFES MIT DEM GERICHT

Wenn der Erzbischof vom Gericht hört, dann kaum das Tippen auf der alten „Don-nerkiste“, sondern die jährlichen Tätigkeitsberichte an ihn und an die Apostolische Signatur in Rom, für die der Erzbischof wie ein „Postmeister“ für die Weiterleitung zuständig ist. Auch Anfragen wegen einer dritten Instanz im deutschen Sprach-raum unterschreibt der Erzbischof. Gelegentlich gilt es, hinsichtlich der möglichen Aufhebung eines Eheverbotes oder einer Auflage die wesentlichen Umstände zu besprechen.

Je nach Anlaßfall werden diese Informationen in persönlichen Treffen übermit-telt. Dabei hat Erzbischof Eder stets großes Verständnis für die nötigen Anpassun-gen, Änderungen und Wünsche gezeigt, zum Beispiel auch hinsichtlich der Aus-stattung des Gerichts mit einer angemessenen Bibliothek.

Er hat stets die Sorge um die erforderliche Diskretion mitgetragen, aber auch die Öffentlichkeitsarbeit gefördert. Durch die geographische Lage begünstigt und die historische Bedeutung der Erzdiözese begründet, hat sich im Laufe der letzten Jahre in Anknüpfung an den früheren Brauch Salzburg als Tagungsort für



die österreichweite Tagung der kirchlichen Gerichte bewährt. Erzbischof Eder hat diese Tagungen stets mit seinem Besuch eröffnet und nie das sonst leider wiederholt anzutreffende Unverständnis gegenüber der kirchlichen Gerichtsbarkeit gezeigt.

Im Positionspapier der Teilkommission 3 „Ehe und Familie“ des Diözesanforums Salzburg (1994 bis 1996) hatte es zunächst geheißen, die derzeit gültige Ehegerichtsbarkeit sei problematisch (S. 24), und in der Rubrik „Visionen“ wurden die Abschaffung der jetzigen Form des Annullierungsverfahrens und Überlegungen hinsichtlich anderer ordnender kirchlicher Einrichtungen als wünschenswert bezeichnet (S. 27), ohne daß konkrete Vorschläge gemacht werden konnten. Tatsächlich wurde (unter Nummer 81) beschlossen, daß der Pastoralrat Hilfestellungen für wiederverheiratete Geschiedene erarbeiten soll.¹⁷

In den schließlich vom Erzbischof promulgierten Beschlüssen wurde (unter Nummer 77)¹⁸ dagegen festgehalten, daß Richtlinien über die Ehegerichtsbarkeit und eine Informationsbroschüre über „Ehenichtigkeitserklärung und Eheauflösung“ herausgegeben werden, die vom Diözesangericht in einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden. Die Betroffenen sollten mit der Möglichkeit einer Lösung bekannt gemacht werden, wobei es nicht um ein kommerzielles Marketing für eine kirchliche Dienstleistung gehen kann, sondern durchaus berechtigt und erwünscht ist, auf die Möglichkeiten einer Annullierung als Weg innerhalb und mit der Kirche aufmerksam zu machen. Bischof Ludwig Schick forderte zum Beispiel, daß die Gläubigen „über die Eheprozeßpraxis laufend umfassend und sachlich zu informieren sind, damit die Ehegerichte nicht weiterhin dem Verdacht ausgesetzt sind, irgendein dunkles, undurchsichtiges Geschäft auszuüben“.¹⁹

In Salzburg konnte 2002 bereits die zweite Auflage dieses Informationsblattes herausgegeben werden, weiters ist auch durch die modernen Medien ein direkter Zugang zu Informationen über das Internet leicht möglich.

Im Laufe der Jahre seit dem Amtsantritt von Erzbischof Eder hat sich eine wesentliche Steigerung des Arbeitsanfalles für das Gericht ergeben: Gab es im Jahr 1989 insgesamt 36 Anfragen wegen einer möglichen Annullierung,²⁰ so waren es im Jahr 2002 zum Ende des dritten Quartals bereits 67 Anfragen. 1989 wurden 62 Prozesse in Ehefragen geführt, davon 10 in erster Instanz. Zu Ende des dritten Quartals 2002 sind dies bereits 105 bzw. 19. Die bessere Zugänglichkeit zur Information ebenso wie die Haltung vieler Betroffener, sich einfach selbst zu erkundigen, sind für diesen Anstieg des Arbeitsanfalles mitverantwortlich. Die angeführten Zahlen beziehen sich auf Eheprozesse, die den Hauptteil der Arbeit des Gerichtes ausmachen. Nicht erfaßt ist dabei die Fülle der sonstigen Rechtsfragen, die an das Gericht herangetragen werden.

Geändert hat sich auch der Spiegel der Klagegründe: Nicht nur die Prozesse nahmen zu, sondern auch die Zahl der „schwierigen“ Klagegründe, in denen neue Aspekte (zum Beispiel Spielsucht) berücksichtigt und vermehrt Sachverständige als



Gutachter einbezogen werden mußten.

Der Gerichtsbezirk wurde ebenfalls in den vergangenen Jahren ausgedehnt: Wie schon bisher, ist das Diözesan- und Metropolengericht Salzburg als erste Instanz zuständig für das Gebiet der Erzdiözese. Als zweite Instanz sind Verfahren der Diözesangerichte Feldkirch, Innsbruck, Graz-Seckau, Gurk-Klagenfurt zu führen, ebenso ist Salzburg zweite Instanz für Wien. Neu hinzugekommen ist die Zuständigkeit als Appellationsgericht für die Militärdiözese Österreichs und für das Erzbistum Liechtenstein mit Sitz in Vaduz.²¹ Für Einzelfälle wird das Metropolengericht Salzburg auch durch die Apostolische Signatur dazu bestimmt, einen Prozeß als dritte Instanz zu behandeln.

Schließlich ist auch die Rechtshilfe, die anderen Gerichten geleistet oder von anderen Gerichten erbeten wird, mittlerweile wirklich international; es ergeben sich viele Verbindungen zu Gerichten in anderen Teilen der Welt.

„Damals habe ich eure Richter verpflichtet: Laßt jeden Streit zwischen euren Brüdern vor euch kommen. Entscheidet gerecht, ... kennt kein Ansehen der Person, hört Klein wie Groß an! Fürchtet euch nicht vor angesehenen Leuten, denn das Gericht hat mit Gott zu tun.“

Ein besseres Programm für die Tätigkeit eines Gerichts im Sinne von Gerechtigkeit und Objektivität ist nicht leicht zu finden, und die Arbeit wird umso besser gelingen, wenn der zuständige Gerichtsherr sich ebenfalls der Wichtigkeit seiner Aufgabe in der Rechtsprechung bewußt ist.

Die Gerichtsarbeit ist von ihrer Thematik her mit ganz eigenen, speziellen Problemen verbunden. Daß nicht zusätzlich Probleme intern dazukommen, erleichtert die tägliche Arbeit sehr, und für die gezeigte Großzügigkeit und Unterstützung und das stete Verständnis bedankt sich auch das gesamte Gericht bei seinem Erzbischof mit dem Wunsch –

cuncta fausta et ad multos annos!

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. Dt I,16–17a.

² Vgl. ELMAR GÜTTHOFF: „Der Gerichtsvikar als Stellvertreter des Bischofs bei der Ausübung der richterlichen Gewalt in der Kodifikation des Kanonischen Rechts“. In: *Adnotationes in iure canonico. Festgabe Franz X. Wölter zur Vollendung des 65. Lebensjahres*. Hrsg. von ELMAR GÜTTHOFF und KARL-HEINZ SELGE. Fredersdorf 1994, S. 64–72. KARL-HEINZ SELGE: „Der kirchliche Richter als Seelsorger im ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren erster Instanz“. In: *Adnotationes in iure canonico* (siehe oben), S. 30–41.

³ Vgl. NORBERT RUF: „Zum pastoralen Standort des Diözesangerichtes“. In: *Iustitia in Caritate*.



- Festschrift Rößler*. Frankfurt 1997, S. 397–405.
- 4 Ausführliche Darstellungen zu diesem Thema vgl. in den einschlägigen Beiträgen im *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, hrsg. von JOSEF LISTL und HERIBERT SCHMITZ. Regensburg 21999: v. a. HERIBERT SCHMITZ: „Der Diözesanbischof“, S. 425–442. GEORG BIER: *Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983*. Würzburg 2001, S. 246 ff. HERIBERT SCHMITZ: „Probleme in der Diözesankurie zwischen Verwaltung und Rechtsprechung“. In: *Judicare Inter Fideles. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag*. Hrsg. von WINFRIED AYMANS, STEPHAN HAERING und HERIBERT SCHMITZ. St. Ottilien 2002, S. 433–459.
 - 5 Vgl. PAUL WESEMANN: „Der Bischof als Richter“. In: *Dilexit Iustitiam. Festschrift Aurelii Card. Sabattani*. Hrsg. ZENON GROCHOLEWSKI und CARCEL ORTI. Vatican City 1984, S. 91–118, bes. S. 93.
 - 6 In den Jahren von 1998 bis 2001 wurde das Projekt „Diözesanforum“ durchgeführt, das zu einigen Beschlüssen, die auch die Verwaltung der Diözese betreffen, geführt hat. Die Struktur der einzelnen Ämter und Abteilungen wurde in Diagrammen dargestellt. Auch das Diözesan- und Metropolitangericht wurde dabei berücksichtigt und dargestellt. Die hierarchische Struktur wurde folgendermaßen aufgezeigt: Der Erzbischof steht an oberster Stelle in gleicher Höhe neben der Apostolischen Signatur. Dann folgt die Leitung, darunter die Gerichtsorgane Defensor, Diözesanrichter, Kurator und Promotor, als nächste Ebene Notar und Sekretär. Vgl. die *Beschlüsse der Diözesanreform, Kirche mit Zukunft, Diözesanreform Salzburg*. Hrsg. vom ERZBISCHÖFLICHEN ORDINARIAT SALZBURG. Salzburg 2001. Zur Apostolischen Signatur vgl. ZENON GROCHOLEWSKI: „Das Höchste Gericht der Apostolischen Signatur“. In: *De Processibus Matrimonialibus* (= DPM) 8/II (2001), S. 175–197.
 - 7 Vgl. HERIBERT SCHMITZ: „Probleme in der Diözesankurie zwischen Verwaltung und Rechtsprechung“. In: *Judicare Inter Fideles*. (wie Anm. 4), S. 450.
 - 8 Vgl. GÜNTER ASSENMACHER: „...statutis horis pateat“ (c. 1468). Zur Öffentlichkeitsarbeit der kirchlichen Gerichte“. In: *Judicare Inter Fideles* (wie Anm. 4), S. 17–22.
 - 9 So z. B. im Erzbistum Liechtenstein, wo der Generalvikar auch die Agenden des Gerichtsvikars übernommen hat.
 - 10 Vgl. *Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz* (= ÖBK), Abl. 2/1984, Nr. 24.
 - 11 Vgl. ÖBK (wie Anm. 10), Abl. 2/1984, Nr. 14.
 - 12 In Salzburg wurde im Jahr 2001 ein Weihe-Nichtigkeitsverfahren in zweiter Instanz entschieden.
 - 13 Vgl. ÖBK (wie Anm. 10), Abl. Nr. 2/1984, Nr. 18. Diese Verfahren werden dem jeweiligen Offizial übertragen.
 - 14 Das Metropolitangericht Salzburg hatte einen Kündigungsfall als Berufungsgericht zu entscheiden.
 - 15 Vgl. ZENON GROCHOLEWSKI: „Die leitenden Prinzipien im Buch VII des CIC“. In: DPM (wie Anm. 6) 8/I (2001), S. 13–40, bes. 15–16.
 - 16 Der Diözesanbischof wird daher auch von der Apostolischen Signatur gerne *Moderator* des Gerichts genannt, an ihn wendet sich die Apostolische Signatur bei konkreten Fragen direkt.
 - 17 Vgl. *Diözesanforum Salzburg, Dokumentation des Diözesantages 18. – 22. 9. 1996, Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben*. Salzburg 1997, S. 54.
 - 18 Vgl. *Diözesanforum Salzburg, Ergebnisse des Diözesanforums Salzburg, Offizielle Texte, Pfingsten 94 bis Ruperti 96*. Hrsg. ERZBISCHÖFLICHEN ORDINARIAT SALZBURG. Salzburg 1997, S. 45. Vgl. Dazu auch die *Orientierungshilfe für geschiedene und wiederverheiratete geschiedene Gläubige*. Hrsg. von Bischof KLAUS KÜNG und approbiert von der Glaubenskongregation. Wien 2002, S. 11.
 - 19 Vgl. LUDWIG SCHICK: „Die wiederverheirateten Geschiedenen und das Unbehagen sowohl über

die kirchlichen Eheprozesse als auch über die Zulassung zu den Sakramenten: Anmerkungen und Anregungen zu brisanten Themen“. In: *Festschrift Georg May*. Hrsg. WINFRIED AYMANS u. a. Regensburg 1991, S. 177–188. Vgl. FRANZ KALDE: „Das Gericht nicht unter den Scheffel stellen: Public Relations und Kirchliche Gerichtsbarkeit“. In: DPM (wie Anm. 6) 2 (1995), S. 443–447.

- 20 Diese und die folgenden Zahlen sind aus den Journal- und Prozeßbüchern der Jahre 1989 und 2002 zitiert.
- 21 Als Berufungsinstanz für Verfahren des Erzbistums Liechtenstein wurde nach Zustimmung von Erzbischof Dr. Georg Eder mit Datum vom 3. April 2000 das Metropolitangericht Salzburg von der Apostolischen Signatur auf Dauer genehmigt; vgl. Prot. Nr. 4575/2000 SAT.

Anschrift der Verfasser:

Prälat Dr. Gerhard Holotik
Metropolitan- und Diözesangericht
Kapitelplatz 2
5020 Salzburg

Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Metropolitan- und Diözesangericht
Kapitelplatz 2
5020 Salzburg



Erzbischof Dr. Georg Eder überreicht der langjährigen Sachverständigengutachterin für kirchliche Gerichte, Frau Primaria DDr. Maria Novak-Vogl, am 9. Juni 1997 das Großkreuz des Silvesterordens; im Hintergrund Prälat Prof. Dr. Gerhard Holotik und Prälat Dr. Erich Saurwein, Offizial der Diözese Innsbruck. (Foto: Diözesangericht)